

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **89 (2014)**

Heft [2]: **Wohnen & Tische**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tipps für den Essplatz



Esstisch

Mit rechteckigen Modellen liegt man meist richtig, denn diese lassen sich auch in kleinen Räumen gut stellen, zum Beispiel mit einer Stirnseite an der Wand. Über einen Ausziehtisch sollte nachdenken, wer oft Gäste einlädt. Bei der Tischgrösse gelten folgende Faustregeln: Für bequemes Sitzen rechnet man pro Person mit mindestens 60 Zentimetern, für die Tischtiefe pro Gedeck mit 40 Zentimetern und für Schüsseln in

der Tischmitte im Idealfall mit 20 Zentimetern. Runde Tische haben den Vorteil, dass alle guten Blickkontakt haben, allerdings brauchen sie mehr Stellfläche. Das gilt auch für ovale und quadratische Modelle. Damit ein Esstisch gut wirkt und ausreichend Platz zum Aufstehen lässt, sollten zwischen ihm und der nächsten Wand die Stuhltiefe plus 30 Zentimeter liegen. Bei den Materialien liegt Massivholz im Trend. Im Vergleich zu Glas oder Kunststoff ist es aber aufwändiger in der Pflege.

Stühle

Bewirten Sie Ihre Gäste vom Apéro bis zum Dessert am Tisch? Dann sollte bei der Auswahl der Stühle die Bequemlichkeit im Zentrum stehen. Bestens geeignet dafür ist ein gepolsterter Stuhl, vielleicht sogar mit Armlehne. Beim Kauf aber unbedingt darauf achten, dass der Stoffbezug abnehm- und waschbar ist und der Stuhl unter die Tisch-

platte passt. Wer es schlichter mag, kann zum Beispiel auf neue oder gebrauchte Beizenstühle zurückgreifen. Auch darauf lässt es sich gut verweilen – vorausgesetzt, die Sitztiefe ist so bemessen, dass auch grösseren Menschen nicht schon nach Kurzem die Blutzirkulation in den Beinen stockt. Besonders wichtig ist eine gute Rückenstütze. Auf jeden Fall genug lange probesitzen!

Beleuchtung

Zu einem angenehmen Essplatz gehört das richtige Licht. Dieses muss verschiedenen Bedürfnissen genügen. Meist empfiehlt es sich deshalb, einen Dimmer einzubauen, um die gewünschte Stimmung zu erzeugen. Die richtige Lampe zu finden, ist zugegebenermassen nicht ganz einfach. Darum nur zwei Tipps: Bei Pendelleuchten vor allem darauf achten, dass sie blendfrei sind. Es gibt kaum Unangenehmeres, als beim Essen ständig die nackte Glühbirne im Blickfeld zu haben. Und die Leuchte sollte keinesfalls zu tief hängen, sonst sieht man sein Gegenüber nicht mehr. (dk)

RECHT

Streitfrei am Tisch

Was im Wohnalltag rund um Tische stattfindet, kann Nachbarn oder Verwaltung stören. Wie der Friede gewahrt wird, weiss der Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.

An Tischen wird vor allem gegessen. Kann man häufiges Zubereiten von stark riechenden Speisen wie Fondues verbieten?

Nein, das geht nicht, denn mit dem Abschluss des Mietvertrags wird dem Mieter das Benützungsrecht der Mieträumlichkeiten abgetreten. Die Nutzung der Wohnung als Lebens- und Entfaltungsort darf in weiten Teilen nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Bereiche des Soziallebens und der Nahrungsaufnahme. Mieter dürfen folglich Besucher regelmässig zum Abendessen empfangen und bei offenem Fenster kochen. Auch dann, wenn es sich täglich um streng riechende Fondues handelt. Mietrechtlich ist da nichts zu machen, allerdings dürfte sich das Verhältnis zu den Nachbarn mit der Zeit abkühlen oder erhitzen.

Zu jedem Tisch gehört eine Sitzgelegenheit. Darf ein Mieter eine Eckbank fest verschrauben?

Wenn sich Bänke beim Auszug wieder einfach entfernen lassen und lediglich Löcher zu stopfen sind, darf sie der Mieter einbauen.

en. Nicht erlaubt sind bauliche Veränderungen, dafür muss der Mieter vorab die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einholen.

Dürfen Mieter in ihrer Wohnung einen Mittagstisch gegen Bezahlung anbieten?

Im Mietvertrag wird festgehalten, in welchem Rahmen eine Wohnung benutzt werden darf. Wird sie nur zu Wohnzwecken vermietet, dürfen darin keine Geschäftstätigkeiten stattfinden. Sobald Kunden ein- und ausgehen oder die Arbeit mit Lärm verbunden ist, ist dies nicht mehr mit dem «Wohnzweck» vereinbar. Ein Mittagstisch mit mehreren Kindern wäre meiner Meinung nach deshalb eine Zweckentfremdung und damit eine Verletzung des Mietvertrags. Eine solche Verletzung berechtigt zu einer ordentlichen Kündigung. Es kommt also gar nicht so sehr auf die Entgeltlichkeit der Arbeit an.

Wann laden Sie zerstrittene Parteien an einen «runden Tisch»?

Als Anwältin versuche ich, wenn immer möglich, vor Einleitung eines Prozesses alle

Parteien an einen Tisch einzuladen und Vergleichsgespräche zu führen. Ein Prozess ist für alle Beteiligten belastend. Ausserdem ist der Ausgang oft für beide Parteien nicht vollkommen befriedigend. Denn das Recht ist manchmal nicht gerecht. Bei Vergleichsgesprächen versuchen wir zu schlichten und schlagen auch konkrete Lösungen vor. Mediation macht immer dann Sinn, wenn die Parteien weiterhin unter einem Dach zusammenleben wollen oder müssen oder wenn das Vertrauen eines Mieters in die Vermieterschaft so erschüttert ist, dass beide Konfliktparteien nicht mehr miteinander kommunizieren können. Der Mieter fühlt sich unverstanden, die Vermieterschaft fühlt sich belästigt. Der runde Tisch ist also eine gute Sache.



Lic. iur. Myriam Vorbürger ist Beraterin beim Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.